

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Messedauer:

Sonntag, 30. November bis Dienstag, 2. Dezember 2025

Öffnungszeiten für Besucher:

Sonntag bis Montag 09:00 – 18:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 17:00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller:

Sonntag bis Montag 07:30 – 18:00 Uhr
Dienstag 07:30 – 17:00 Uhr

Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:

Messe München GmbH
Am Messesee 2
81829 München
Deutschland

Telefon +49 89 949-11388
exhibitorservice@ispo.com
ispo.com/munich

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

B 1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online auf ispo.com/munich. Die Anmeldung kann auch auf einem gesondert anzufordernden Anmeldeformular erfolgen, das ausgefüllt und unterschrieben bei der Messe München GmbH einzureichen ist.

Anmeldeschluss ist Montag, der 2. Juni 2025.

B 2 Zulassung

Als Aussteller können alle inländischen Hersteller, alle ausländischen Hersteller oder deren deutsche Niederlassungen, Generalimporteure, von Herstellern autorisierte Fachhändler oder Dienstleistungsunternehmen sowie diejenigen Firmen zugelassen werden, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Generalimporteure und autorisierte Fachhändler dürfen nur Exponate von Herstellern ausstellen, die nicht selbst auf dieser Messe/Ausstellung vertreten sind.

Alle Exponate müssen dem Warenverzeichnis der jeweiligen Messe/Ausstellung entsprechen und auf der Anmeldung namentlich und typengenau bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die Messe München GmbH Messeorganisation.

B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Aussteller, deren Anmeldungen bis einschließlich 24. April 2025 bei der Messe München GmbH eingehen, erhalten einen Frühbuche Preis*.

Die **Beteiligungspreise** betragen netto pro m² Bodenfläche:

In der Halle

Die Mindestgröße beträgt 16 m²

Reihenstand (1 Seite offen)	182,00 EUR*/189,00 EUR
Eckstand (2 Seiten offen)	220,00 EUR*/229,00 EUR
Kopfstand (3 Seiten offen)	232,00 EUR*/239,00 EUR
Blockstand (4 Seiten offen)	245,00 EUR*/257,00 EUR

Containerstellplatz 750,00 EUR

Paket Leads S	15.000,00 EUR
Paket Leads M	25.000,00 EUR
Paket Leads L	40.000,00 EUR
Paket Positioning M	25.000,00 EUR
Paket Positioning L	60.000,00 EUR
Paket Reach M	25.000,00 EUR
Paket Reach L	60.000,00 EUR

** nur erhältlich in den festgelegten kuratierten Themenhubs / Sonderflächen

ISPO Brandnew booth** 2.290,00 EUR

Als Aussteller von ISPO Brandnew können Unternehmen (Start-ups) aus dem Sports Business teilnehmen und zugelassen werden, die alle der folgenden Kriterien erfüllen:

- Alle Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als zehn Jahre sind,
- noch nie zuvor als ISPO Aussteller gelistet waren (Start-up Area ausgenommen)
- und nicht mehr als 50 Mitarbeitende beschäftigen.

Die Anmeldung zu ISPO Brandnew und der Start-up Area ist verbindlich und bindend.

Die Messe München GmbH teilt die Ausstellungsstände der Start-ups zu und legt ihre Lage fest. Die Präferenzen der Aussteller werden dabei so weit wie möglich berücksichtigt. Ein Anspruch auf die Umsetzung konkreter Platzierungspräferenzen besteht nicht. Können diese Präferenzen nicht erfüllt werden, berechtigt dies seitens des Ausstellers nicht zur Beendigung des Ausstellungsvertrages.

Paketstände

Ausstellern stehen verschiedene Paketstände zur Verfügung. Die enthaltenen Leistungen und Ausstattungsmerkmale sind ispo.com zu entnehmen. Ein Frühbucherrabatt auf die Paketstände wird nicht gewährt.

Easy Booth 4	4.900,00 EUR
Easy Booth 25	9.950,00 EUR
Easy Booth 50	18.950,00 EUR
Zeitgeist**	17.000,00 EUR
Textrends Full Service 20**	6.950,00 EUR
Textrends Full Service 40**	12.550,00 EUR
Sustainability Hub participation**	1.800,00 EUR
Solution Provider Package**	5.500,00 EUR

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Fortsetzung B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Zweigeschossiger Standbau

Bei zweigeschossigem Standaufbau erfolgt die Berechnung für die überbaute Fläche mit **50 %** des jeweiligen vorgenannten Beteiligungspreises.

Der Beteiligungspreis beinhaltet sowohl die Miete der Standfläche als auch umfangreiche Serviceleistungen der Messe München GmbH, die insbesondere Folgendes umfassen: Die Beratung bei der Standaufplanung, die Beratung hinsichtlich der bei der Standgestaltung zu beachtenden örtlichen technischen Gegebenheiten und Anforderungen, die Beratung beim Auf- und Abbau des Standes, die Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Messeveranstaltung, einschließlich des Besuchermarketings und -werbung, die Vorbereitung und Durchführung messebezogener Eröffnungsveranstaltungen, Pressekonferenzen, Präsentationen und Ausstellerabenden, sofern sie von der Messe München GmbH organisiert werden, die Vorbereitung und Durchführung von Foren und Sonderschauen, sofern sie von der Messe München GmbH oder Dritten im Auftrag der Messe München GmbH organisiert werden, die Überlassung von zum Eintritt berechtigenden Ausstellerausweisen nach Maßgabe der Klausel B 12 „Ausstellerausweise“, die Überlassung von Eintrittsgutscheinen für Besucher nach Maßgabe der Klausel B 13 „Gutscheine“, die Überlassung von Werbemitteln, die Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung der Ausstellungsräumlichkeiten, die Grundbewachung des Veranstaltungsgeländes, die regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen, die Bereitstellung von Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messe unterrichtet werden sollen, und sonstigen Besucherinformationssystemen einschließlich der Beschilderung, die Bereitstellung von Aufenthaltsräumen und gastronomischen Einrichtungen für Aussteller, Besucher und Pressevertreter innerhalb der Ausstellungsräumlichkeiten, die Anwesenheit von Sanitätern und die Verkehrslenkung zum Veranstaltungsgelände sowie innerhalb des Veranstaltungsgeländes.

Obligatorischer Kommunikationsbeitrag

Für alle Aussteller wird für jeden ihrer Stände ein Kommunikationsbeitrag in Höhe von **758,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet den Grundeintrag in den Messemedien sowie weitere Kommunikationsleistungen nach Maßgabe der Klausel B 11 „Media Services“. Gegen zusätzliches Entgelt können weitere Einträge in den angebotenen Medien geschaltet werden. Die zusätzlichen Eintragungs- und Werbemöglichkeiten sowie die Preise sind aus den entsprechenden Bestellmodulen ersichtlich, die von dem von der Messe München GmbH beauftragten Media Services Partner an die Aussteller versandt werden. Zusätzlich sind von dem Kommunikationsbeitrag 100,00 EUR für die Nutzung der Plattform Joor vorgesehen. (vgl. B 11)

Serviceleistungsvorauszahlungen

Die Vorauszahlung auf Serviceleistungen („Serviceleistungsvorauszahlung“) (vgl. A 7) beträgt **15,00 EUR/m²** gemieteter Ausstellungsfläche.

Gutschein für ein Tagesticket

Im Beteiligungspreis enthalten ist eine begrenzte Anzahl von eingelösten Gutscheinen für ein Tagesticket (vgl. B 13).

AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von sämtlichen Ausstellern einen Beitrag von **0,60 EUR/m²** gemieteter Ausstellungsfläche. Dieser Beitrag wird von der Messe München GmbH berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

Entsorgungspauschale Abfall

Mit der obligatorischen Entsorgungspauschale für Abfall in Höhe von **7,00 EUR/m²** wird die Entsorgung des beim Aussteller während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit auf seinem Messestand anfallenden Abfalls pauschal abgegolten. Die Entsorgung von Produktionsabfällen, ganzen Standelementen und kompletten Messeständen ist hiervon ausgenommen.

B 4 Mitaussteller (sog. Logopartner)

Die Teilnahme von Unternehmen als Mitaussteller (vgl. A 4) ist grundsätzlich möglich. Sie bedarf der vorherigen Zulassung durch die Messe München GmbH. Die Teilnahme von Mitausstellern ist unentgeltlich.

Sämtliche Mitaussteller müssen vom Hauptaussteller angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt online auf ispo.com/munich. Die Anmeldung kann auch auf einem gesondert anzufordernden Anmeldeformular erfolgen, das ausgefüllt und unterschrieben bei der Messe München GmbH einzureichen ist.

Anmeldeschluss ist Donnerstag, der 31. Juli 2025.

Eine Zulassung kann nur dann erteilt werden, wenn der Mitaussteller auch als Hauptaussteller zulassungsfähig wäre. Für jeden Mitaussteller wird ebenfalls ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **758,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet für den betreffenden Mitaussteller dieselben Leistungen wie für den Hauptaussteller (vgl. B 3).

Die Teilnahme von Firmen als zusätzlich vertretene Unternehmen (vgl. A 4) ist nicht möglich.

Für jeden einzelnen Mitaussteller, für den keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **1.500,00 EUR** zu verlangen. Zudem kann die Messe München GmbH von dem Aussteller verlangen, dass Mitaussteller, für die keine Zulassung vorliegt, den Stand räumen. Kommt der Aussteller dem Räumungsverlangen nicht unverzüglich nach, hat die Messe München GmbH das Recht, das zwischen der Messe München GmbH und dem Aussteller bestehende Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

Die Zulassung von Mitausstellern ist limitiert. Erst ab einer zugelassenen Standgröße von 20 m² durch den Aussteller, ist eine Teilnahme als Mitaussteller möglich. Für eine Aussteller-Standgröße von 20 m² ist maximal ein Mitaussteller zulässig. Pro weitere 12 m² des Ausstellers ist jeweils ein weiterer Mitaussteller möglich.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 5 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

Die Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe München GmbH erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in EUR auf

eines der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die in diesen Rechnungen genannten Zahlungstermine sind verbindlich und einzuhalten.

B 6 Auf- und Abbautermine (vgl. A 15)

Aufbauzeiten

27. bis 28. November 2025: von 07:00 bis 23:00 Uhr
29. November 2025: von 07:00 bis 18:00 Uhr

Abbauzeiten

2. Dezember 2025: nach Messeschluss bis 24:00 Uhr
3. Dezember 2025: von 00:00 bis 23:00 Uhr
4. Dezember 2025: von 07:00 bis 18:00 Uhr

Veranstaltungsspezifischer Verkehrsleitfaden

Sämtliche veranstaltungsspezifische Zufahrtsregularien werden im Verkehrsleitfaden der Veranstaltung zusammengefasst. Dieser wird mit ausreichend Vorlauf vor Aufbaubeginn auf der Veranstaltungs-Homepage zum Download zur Verfügung gestellt.

Nutzung von Fahrzeugen auf dem Messegelände

Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen oder Fahrzeuggespannen aller Art (nachfolgend „Fahrzeuge“) geschieht auf eigene Gefahr. Im gesamten Messegelände sowie auf den Parkplätzen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.

Außerhalb der zum Halten bzw. Parken ausgewiesenen Flächen besteht absolutes Halteverbot. Die gekennzeichneten Fahrstraßen, Feuerwehrbewegungsflächen und Rettungswege (Außentore, Hallentore, Notausgänge etc.) sind ständig freizuhalten.

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Messegelände ist nur in den dafür ausgewiesenen Zonen sowie nur temporär zum Zweck der Material-Entladung oder -Beladung gestattet. Nach Beendigung des Ladevorgangs muss das Fahrzeug das Messegelände unmittelbar verlassen, ein darüber hinausgehendes Parken ist nicht gestattet.

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, widerrechtlich oder in Halteverboten abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter, Leergut oder Vollgut jeder Art ohne vorhergehende Unterrichtung auf Kosten und Gefahr des Verursachers zu entfernen. Bewachung und Verwahrung sind ausgeschlossen.

Speditionsrecht

Der Betrieb von eigenen Staplern, Kranen, Hochhubwagen sowie Niederhubwagen mit Mitfahrerplattform ist auf dem Gelände der Messe München nicht gestattet. Die vertraglich verpflichteten Spediteure üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, insbesondere in Bezug auf das Verbringen von Exponaten oder das Be- und Entladen von LKWs.

Kautionserhebung

Zu den im Verkehrsleitfaden ausgewiesenen Zeiten ist vor Zufahrt auf das Messegelände für jedes Fahrzeug eine Kautionshöhe von **100,00 EUR** in bar zu hinterlegen. Die Auszahlung der Kautionshöhe erfolgt bei der Ausfahrt und ist an die Einhaltung der vorgegeben Kautionszeit geknüpft. Bei Überschreitung der Kautionszeit wird der Kautionsbetrag einbehalten. Die Kautionszeit hängt von der jeweiligen Fahrzeugklasse ab und kann dem Verkehrsleitfaden entnommen werden.

Einsatz des Lkw-Leitsystems FairLog

Für Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge von über **8 m** muss zu den im Verkehrsleitfaden ausgewiesenen Zeiten für eine Be- oder Entladung vorab eine Zeitfensterbuchung über das Online-Portal „FairLog“ getätigt werden. Vor Ort müssen diese Fahrzeuge vor der Zufahrt und unter Angabe der Reservierungsnummer des Zeitfensters am Check-In angemeldet werden, um den Prozess abzuschließen.

Stellplätze für Container und Exponate

Stellplätze für Container und Exponate dürfen erst am letzten Aufbautag ab 18:00 Uhr in den Höfen belegt werden. Die Räumung muss spätestens am letzten Laufzeittag bis eine Stunde nach Messeende erfolgen. Bei Verstoß gegen diese Vorgaben ist die Messe München GmbH berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe der jeweiligen Nettomiete je Stellplatz zzgl. MwSt. für jeden Tag, an dem der Stellplatz zu früh belegt bzw. zu spät geräumt wurde, zu verlangen.

Letzter Aufbautag

Am letzten Aufbautag, **29. November 2025**, gelten die Zeiten 07:00 bis 18:00 Uhr für den konstruktiven Standbau und für den dekorativen Standbau gelten die Zeiten 18:00 bis 20:00 Uhr. Ein verlängerter Aufbau nach 20:00 Uhr auf der eigenen Standfläche ist kostenpflichtig und nur in Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, gestattet.

Sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge müssen bis 18:00 Uhr aus den Hallen, den Ladezonen um die Hallen und aus dem Freigelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den genannten Bereichen befinden, werden von der Messe München GmbH auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt.

Abbaubeginn

Der Einlass für Fahrzeuge von Messebauunternehmen und Lieferanten erfolgt am 2. Dezember 2025 nicht vor 17:00 Uhr. Erfolgt vor Schluss der Messe ein Abtransport von Messegut oder der Abbau des Standes, so kann die Messe München GmbH von dem Aussteller die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von **1.500,00 EUR** verlangen.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

Vermaßte Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen im Maßstab 1:100 müssen bei der Planung eines zweigeschossigen Standes, eines Standes über **100 m²** oder einer über **3,00 m** hinausreichenden Aufbauhöhe bzw. mit einer Standabdeckung bis spätestens 6 Wochen vor Aufbau bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, digital im PDF-Format (ungeschützt) zur Genehmigung vorgelegt werden.

Hallen und allgemein

Eingeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **6,00 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Zweigeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Bitte max. Bauhöhe an den Hallenwänden berücksichtigen (siehe Hallen- und Freigelände-Beschreibung).

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind ab einer Bauhöhe von **2,50 m** neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten. Allen Ausstellern wird empfohlen, Trennwände (Höhe **2,50 m**) an der Grenze zu Nachbarständen aufzustellen. Trennwände werden nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt. Trennwände bzw. weitere Kojenwände (Höhe **2,50 m**) können im Aussteller-Shop bestellt werden. Bei Werbeträgern in Richtung zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von **2,00 m** zur Standgrenze einzuhalten. Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden. Die Konzeption der Standgestaltung ist an die angemietete Standort (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen (z.B. mittels Trennwandsystemen). Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Um den Charakter der ISPO Munich als Kommunikations- und Arbeitsmesse zu erhalten, ist auf eine offene Standgestaltung zu achten. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Genehmigungsfähig sind Standpläne nur dann, wenn die offenen Seiten der Stände durchgehend offen gestaltet sind. Die Errichtung von geschlossenen Wänden ist zulässig, wenn diese nicht mehr als max. **70 %** der jeweiligen Standseite einnimmt.

Planfreigabe

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich. Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Planfreigabe durch die Messe München GmbH nicht erforderlich:

– Stand- und Werbehöhe beträgt maximal **3 m**

– Standgröße kleiner als **100 m²**

– keine Standabdeckung vorhanden.

Von den oben genannten Vorgaben abweichende Standkonzepte sind spätestens 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) – digital im PDF-Format – bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zur Genehmigung einzureichen. Abhängungen von der Hallendecke werden grundsätzlich durch die zuständigen Vertragsfirmen der Messe München GmbH ausgeführt. Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen aller Art auf der Standfläche zu Ausstellungs- oder Dekozwecken ist untersagt und nur in Ausnahmefällen, die der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messeleitung bedürfen, zulässig. Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen (z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weitere Hinweise finden Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen“ im Aussteller-Shop unter „Merkblätter – Anmeldungen“. **Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter.** Für die weitere Bearbeitung werden Ihnen termingemäß die Ausstellerservice-medien für die Bestellung weiterer Standleistungen über unseren online Aussteller-Shop zur Verfügung gestellt oder per E-Mail übersandt.

B 8 Behördliche Vorschriften

Für bauliche Anlagen, die eine überbaute Fläche von **30,00 m²** oder eine Höhe von **7,50 m** überschreiten (Pavillons, Zeltbauten, Krane, Anlagen etc.), ist eine Genehmigung einzuholen. Die erforderlichen Bauanträge sowie Pläne und statischen Berechnungen oder Prüfbücher sind rechtzeitig, jedoch spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, einzureichen (siehe auch B 7 – Standgestaltung).

Der Aussteller hat bei der Errichtung, dem Betrieb und dem Abbau seiner Anlagen auf dem Messegelände sämtliche gesetzlichen und behördlichen

Vorschriften sowie die einschlägigen Bestimmungen der Messe München GmbH, die sich insbesondere aus den Teilnahmebedingungen und den Technischen Richtlinien ergeben, zu beachten. In Ergänzung zu den Technischen Richtlinien gelten für alle Ausstellungsobjekte und sonstigen Einrichtungen die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der Technischen Überwachungsvereine; die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Turmdrehkrane usw. sind vorschriftsmäßig abzusichern. Das Anhängen von Werbeträgern – mit Ausnahme von nicht beschwerten Fahnen – oder sonstigen Lasten an Krane ist aus Sicherheitsgründen verboten.

B 9 Technische Einrichtungen

Die in den Technischen Richtlinien entsprechend bezeichneten technischen Leistungen wie z.B. Installationen zur Versorgung des Standes mit Strom und Wasser können ausschließlich bei der Messe München GmbH bestellt werden. Drahtgebundene Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur von der Messe München GmbH bereitgestellt werden; die Deutsche Telekom AG

und andere Netzbetreiber sind im Messegelände nicht zugelassen. Zur Vernetzung der eigenen Standfläche darf der Aussteller nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH auf seinem Stand ein eigenes Wireless LAN-Netzwerk betreiben; die Vorgaben der Messe München GmbH sind zu beachten.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 10 Verkaufsregelung

Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind unzulässig. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Messeschluss an Käufer ausgeliefert werden. Die öffentliche Auszeichnung

des Verkaufspreises ist nicht gestattet. Gemäß § 64 GewO ist ein Verkauf nur an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zulässig.

B 11 Media Services

Der Grundeintrag enthält die Firmierung, Ort, Halle und Standnummer sowie den Eintrag in einer Warengliederung und wird von der Messe München GmbH in Rechnung gestellt (vgl. B 3 – Obligatorischer Kommunikationsbeitrag). Telefon, Mobilnummer, E-Mail-Daten bedürfen einer ausdrücklichen finalen Freigabe und Einwilligung durch den Aussteller, da es sich potentiell um personenbezogene Daten handeln kann, andernfalls sind diese von der Veröffentlichung ausgenommen. Weitere Eintragungsmöglichkeiten, z.B. im Warenverzeichnis, und weitere Präsentationsmöglichkeiten in diesen Medien werden den Ausstellern in einem gesonderten Bestellprozess angeboten. Die Buchung wird dem Anmelder durch den offiziellen Media Services Partner rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Der Media Services Partner wickelt diese weiteren Eintragungsmöglichkeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit dem Anmelder ab. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Messemedien (online und mobile) übernimmt die Messe München GmbH keine Gewähr.

Des Weiteren enthält der Kommunikationsbeitrag ein Profil im Rahmen des Events auf der digitalen Plattform von Joor (www.joor.com). Joor ist ein Online-B2B-Marktplatz, der Marken und Einzelhändler zusammenbringt.

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in den Messemedien (online und ggf. mobile) der Messe München GmbH auf sein Betreiben hin geschalteten Einträge. Sollten Dritte Ansprüche gegen die Messe München GmbH wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Einträge geltend machen, so stellt der Inserent die Messe München GmbH umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf Seiten der Messe München GmbH frei. Das Gleiche gilt für Einträge von Ausstellern, Mitausstellern und Aussteller auf Gemeinschaftsständen, die der jeweilige Aussteller in den Messemedien (online und ggf. mobile) der Messe München GmbH veranlasst hat.

Der offizielle Media Services Partner für diese Messe ist:

jl.medien GmbH
Inselkammerstraße 11
82008 Unterhaching
Deutschland
Tel. +49 89 666166-31
info@ispo-mediaseservices.com

B 12 Ausstellerausweise

Für die Durchführungszeit der Messe erhält jeder Aussteller eine bestimmte Anzahl an kostenlosen Ausstellerausweisen für seinen Stand.

In der Halle

bis 20 m ² Standgröße	3 Ausstellerausweise
ab 21 m ² für jede weiteren angefangenen 10 m ²	1 Ausstellerausweis (zusätzlich)
ab 101 m ² für jede weiteren angefangenen 20 m ²	1 Ausstellerausweis (zusätzlich)

Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt und über den Aussteller-Shop für **59,00 EUR** pro Stück bestellbar oder ab dem letzten Aufbau-tag vor Ort im Eingang für **79,00 EUR** erhältlich. Die Ausstellerausweise dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden. Bei Missbrauch ist die Messe München GmbH berechtigt, den Ausstellerausweis einzuziehen.

Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht.

B 13 Gutscheine

Aussteller und Firmen auf Gemeinschaftsständen haben die Möglichkeit, Kunden kostenlos mit Gutscheinen zur Veranstaltung einzuladen.

Ein Kontingent (abhängig von der Größe des Ausstellers) an eingelösten Online-Gutscheinen ist im Beteiligungspreis enthalten und wird nicht berechnet.

B 14 Foto-, Film- und Videoaufnahmen (vgl. A 10)

In Abweichung zu A 10 der Teilnahmebedingungen A ist eine Genehmigung für Foto-, Film- und Videoaufnahmen des eigenen Messestandes während der offiziellen Auf- und Abbauezeiten sowie während der Ausstelleröffnungszeiten nicht mehr notwendig.

Eine schriftliche Genehmigung ist nur noch außerhalb dieser Zeiten (also während der Nachtschließzeiten) erforderlich und ist zwingend mit der

Buchung einer Begleitwache verbunden. Alle Informationen dazu werden im Aussteller-Shop im entsprechenden Merkblatt veröffentlicht.

Der Gebrauch von Drohnen ist ausdrücklich und zu jeder Zeit (Aufbau, Laufzeit, Abbau) untersagt.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 15 Standfeiern

Standfeiern am eigenen Messestand müssen bis spätestens 18. November 2025 angemeldet werden und sind genehmigungspflichtig. Die Veranstaltungen dürfen am 30. November, 1. und 2. Dezember 2025 erst ab 18:00 Uhr beginnen und müssen spätestens um 22:00 Uhr beendet sein. Bis 22:30 Uhr besteht die Möglichkeit, notwendige Aufräumarbeiten auf der Standfläche vorzunehmen. Bis spätestens 23:00 Uhr müssen alle Personen das Messegelände verlassen haben. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier weder die anderen Messestände betreten noch dort befindliche Gegenstände berühren. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier den Anweisungen des von der Messe München GmbH eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienstes Folge leisten. Der Mindestumfang der Sicherheits- und Ordnungsdienstleistungen wird von der Messe

München GmbH festgelegt. Der Aussteller stellt die Messe München GmbH im Zusammenhang mit der Standfeier schad- und klaglos.

Die im Zusammenhang mit jeder Standfeier anfallenden Leistungen der Messe München GmbH werden dem Aussteller mit der Abschlussrechnung berechnet.

Um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld mit Ihren Standnachbarn abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass eine musikalische Untermalung die Lautstärke von **85 dB (A)** nicht überschreiten darf.

B 16 Lieferungen

Warensendungen, Briefe oder sonstige Sendungen, die an den Stand des Ausstellers geliefert werden sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Name der Veranstaltung
- Halle (Bezeichnung: A, B oder C sowie die Nummer der Halle (1–6)) bzw. im Freigelände (Bezeichnung: F und die Blocknummer (5–13))
- Standnummer des Messestandes
- Name des Ausstellers
- Am Messesee 2, 81829 München, Deutschland

Die Messe München GmbH nimmt keine für Aussteller oder Dritte bestimmte Warensendungen, Briefe oder sonstige Sendungen in Empfang. Den Ausstellern wird empfohlen, während der Auf- und Abbauzeiten keine Warenlieferungen und sonstige Gegenstände ungesichert in der Halle oder im Freigelände zu deponieren.

Leistungen in Bezug auf die Annahme und den Versand von Warensendungen werden von den auf dem Messegelände zugelassenen Spediteuren angeboten.

B 17 Modeschauen und Events

Über Modeschauen und Events am Messestand muss die für die Messe zuständige Projektleitung der Messe München GmbH rechtzeitig in Textform

informiert werden. Für Standfeiern gelten gesonderte Regelungen (siehe B 15 – Standfeiern).

B 18 Lärm, Geräuschkulisse, GEMA

Vorfürhungen, Video-, Musik-, Showdarbietungen etc. während der Messelaufzeit (siehe Öffnungszeiten) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Demzufolge müssen Lautsprecher und sonstige akustische Tonverstärker/Beschallungsanlagen auf den Messestand ausgerichtet werden und dürfen nicht auf benachbarte Messestände oder Gänge abschallen. Die Lautstärke darf **70 dB (A)** an der Standgrenze nicht überschreiten (siehe Technische Richtlinien 4.7.7, 5.8.1 und 5.15). Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorfürhungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen

Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA erforderlich. Nähere Informationen dazu finden Sie im Aussteller-Shop der ISPO Munich oder direkt über den folgenden Kontakt der GEMA:

GEMA, 11506 Berlin, kontakt@gema.de, www.gema.de

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

B 19 Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.

Stand: Mai 2025